

GESELLSCHAFT
PRO VADIANA ST.GALLEN

Statuten

Gesellschaft Pro Vadiana St.Gallen

Statuten

§ 1

Unter dem Namen Gesellschaft "Pro Vadiana" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in St.Gallen.

Der Verein bezweckt die Förderung der Kantonsbibliothek Vadiana, der Vadianischen Sammlung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen und ganz allgemein des st.gallischen Kulturgutes.

Ferner fördert der Verein das übrige öffentliche Bibliothekswesen in Stadt und Kanton St.Gallen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch finanzielle Unterstützung von wissenschaftlicher Forschung und Vermittlung sowie durch andere dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen und Initiativen. Er arbeitet bei Bedarf mit anderen Institutionen zusammen.

§ 2

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss kann ohne Grundangabe geschehen und wird durch die Vereinsversammlung beschlossen.

§ 3

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand, jährlich wenigstens einmal, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Sie wählt auf eine Amtsdauer von je drei Jahren den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren.

Sie beschliesst jährlich über die Genehmigung der Tätigkeit der Vereinsorgane. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt gültig durch Zirkularschreiben. Dieses muss die Verhandlungsgegenstände bekanntgeben. Jedes Mitglied, auch die juristische Person, hat eine Stimme; Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

§ 4

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern; mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Er ist befugt, die laufenden jährlichen Einnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Der Vorstand beschliesst nach Stimmenmehrheit.

§ 5

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen jedes Jahr die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

§ 6

Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche wie für juristische Personen wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Durch einmalige Leistung des Zwanzigfachen eines Jahresbeitrages kann die dauernde Befreiung von der Beitragspflicht erlangt werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; als erstes Geschäftsjahr gilt das Jahr 1936.

§ 8

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung. Die bei der Auflösung vorhandenen Mittel müssen einer wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden, welche eine Verwendung im Sinne des Vereinszwecks garantieren.

Also beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. März 1936, revidiert am 29. Mai 1967, 7. Juli 1970, 21. August 1979 und 24. März 2023.

Gesellschaft Pro Vadiana

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Jennifer Deuel

Susanne Uhl

